

Am 8. Februar 2020 erinnerte der Kläger den Beklagten über das Portal *FragDenStaat.de* an seinen bisher unbearbeiteten Antrag und wies darauf hin, dass mittlerweile Untätigkeitsklage möglich sei,

Anlage K3.

Am 9. August 2020 schrieb der Kläger den Beklagten erneut über das Portal *FragDenStaat.de* an und erbat letztmalig und unter Androhung der Erhebung einer Untätigkeitsklage die Übersendung der gewünschten Informationen,

Anlage K4.

Der Beklagte äußerte sich seither nicht.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zulässigkeit

Die Klage ist gemäß § 75 VwGO zulässig. Seit der Stellung der Anfrage des Klägers auf Herausgabe der Berichte zu lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen des Betriebs IKEA Restaurant & Café sind mehr als drei Monate vergangen, § 75 S. 2 VwGO.

Die Verpflichtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO in Form der Untätigkeitsklage nach § 75 S. 1 VwGO ist statthaft. Der Kläger ist klagebefugt, denn er kann erfolgreich geltend machen, durch die bisher nicht erfolgte Erteilung der Auskünfte in seinem Recht aus § 2 Abs. 1 VIG verletzt zu sein, § 42 Abs. 2 VwGO.

2. Begründetheit

Die Klage ist begründet.

Über den Antrag auf Herausgabe der gewünschten Informationen ist ohne zureichenden Grund in der für die Bearbeitung angemessenen Frist nicht entschieden worden, § 75 S. 1 VwGO.

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 VIG ist über Anträge in der Regel nach einem Monat zu entscheiden. Im Falle einer Beteiligung Dritter, so wie hier, verlängert sich diese Frist auf zwei Monate, § 5 Abs. 2 S. 2 VIG, wobei der Antragsteller hierüber zu unterrichten ist.

Seit Stellung der Anfrage des Klägers sind mehr als zehn Monate vergangen.

Als einzig ersichtlicher Grund dafür, dass der Beklagte über die Anfrage des Klägers bisher noch nicht entschieden hat, kommt der Verweis auf eine Vielzahl ähnlicher eingegangener Anfragen in Betracht. Hierin könnte die massenhafte Inanspruchnahme einer Behörde liegen, was einen zureichenden Grund i.S.d. § 75 S. 1 VwGO darstellen würde (*Peters*, in: BeckOK VwGO, 53. Ed. 1.4.2020, VwGO § 75 Rn. 12). Der Beklagte selbst scheint dies jedoch nicht so zu sehen, da er sonst von der Möglichkeit, die Anfrage nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 VIG abzulehnen, Gebrauch gemacht hätte.

Außerdem kann von einer massenhaften Inanspruchnahme der Behörde nicht die Rede sein. Soweit für den Kläger ersichtlich, gingen bei dem Beklagten seit dem Start der Kampagne „Topf Secret“ im Januar 2019 insgesamt über das Portal *FragDenStaat.de* 172 Anfragen ein (Stand 09.08.2020); siehe <https://fragdenstaat.de/behoerde/stadt-regensburg-umweltamt-abteilung-veterinarwesen-und-verbraucherschutz/>, Screenshot in Anlage K6. Eine Verwaltung wie die der Stadt Regensburg, der viertgrößten Stadt Bayerns, muss mit 172 einfachen Anfragen verteilt über 1 Jahr und 7 Monate zurechtkommen.

Sollte der Beklagte den Rückstand der Bearbeitung mit fehlendem Personal zu rechtfertigen versuchen, weiÙe ich darauf hin, dass organisatorisch vermeidbare Bearbeitungseingpässe, etwa aufgrund urlaubs- oder krankheitsbedingter Abwesenheiten, oder wegen permanenter Unterbesetzung (OVG Hamburg NJW 1990, 1379 f.; VG Bremen NVwZ-RR 1997, 768; VG Düsseldorf NVwZ 1994, 810 (811)) keinen zureichenden Grund i.S.d. § 75 S. 1 VwGO darstellen (BeckOK VwGO/Peters, 53. Ed. 1.4.2020, VwGO § 75 Rn. 13).

Es sind keine weiteren Gründe ersichtlich, warum der Beklagte über die Anfrage des Klägers bisher noch nicht entschieden hat.

Der Klage ist somit antragsgemäÙ stattzugeben.

Ich verzichte auf eine mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO) und stimme einer Entscheidung durch den Vorsitzenden zu (§ 87a Abs. 2 VwGO). Einer Übertragung auf den Einzelrichter nach § 6 VwGO steht aus meiner Sicht nichts entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

A black rectangular redaction box covering the signature of the official.